

3/2003

Informationsorgan der Einwohnergemeinde Balsthal

Kontaktadresse: Einwohnergemeinde Balsthal, Kanzlei

Mail: info@balsthal.ch

Internetadresse: www.balsthal.ch

Redaktion: Fritz Dietiker, Kuno Flury, Urs Walser

Druck: Dietschi AG, Balsthal

Erscheint ca. 8 x jährlich in einer Auflage von 2500 Expl.

Rechnungsgemeindeversammlung

Montag, 26. Mai 2003, 20.00 Uhr im Singsaal des Rainfeldschulhauses

Traktanden:

- 1. Jahresrechnung 2002 Genehmigung
- 2. Schulordnung Genehmigung zu Handen des Regierungsrates
- 3. Kindergartenreglement Genehmigung zu Handen des Regierungsrates
- Verschiedenes

Der Gemeinderat hat ...

zugestimmt

- der Grenzbereinigung zwischen den beiden Grundstücken GB Balsthal Nr. 1798 und 1865.
- der Eröffnung einer weiteren (vierten) 5. Klasse für das Schuljahr 2003/2004, befristet auf zwei Jahre.
- der überarbeiteten Schulordnung und dem Kindergartenreglement. Er beantragt der Gemeindeversammlung beide Reglemente zu genehmigen.

genehmigt

- die Schlussabrechnung für das Ersetzen der Hauptleitung Haulenweg/Dreifelderweg mit einem Aufwand von 68'026.75 Franken.
- die Schlussabrechnung für das Ersetzen des Hauptschiebers Herrengasse/Goldgasse mit einem Gesamtaufwand von 78'824.10 Franken.
- einen Nachtragskredit von Fr. 67'000.- für die dringende Sanierung der Kanalisation Haulenweg. Die Finanzierung erfolgt durch Auflösung von Rückstellungen für die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung.

 die Demission von Franziska Schwab als Mitglied der Schulkommission.

ferner hat er

• zwei Einsprachen gegen eine Verfügung der Baukommission einstimmig abgelehnt.

Inhalt

- Jahresrechnung 2002
- Schulordnung
- Kindergartenreglement
- Zivilstandsnachrichten März 2003

Bericht des Finanzverwalters und des Ressortleiters Finanzen zur Verwaltungsrechnung 2002

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Laufende Rechnung 2002 der Einwohnergemeinde Balsthal schliesst bei einem Ertrag von Fr. 29'976'323.76 und einem Aufwand von 29'877'076.97 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 99'246.79 ab. Dies entspricht in etwa dem Voranschlag, welcher Fr. 70'665 vorsah.

Die selber erarbeiteten Mittel (Cash flow) setzen sich aus dem Ertragsüberschuss und den Abschreibungen zusammen. Im Berichtsjahr betrugen sie 2'534'376.49 Franken. Zusammen mit den Nettoinvestitionen von Fr. 2'421'161.75 ergibt sich somit ein Finanzierungsüberschuss von 113'214.74 Franken.

Während der Aufwand in fast allen Bereichen der Laufenden Rechnung stetig anwächst, stagniert unsere wichtigste Einnahmequelle, der Steuerertrag nach wie vor. Durch die vom Gemeinderat verabschiedete Finanzpolitik und die damit verbundenen Massnahmen konnten die langfristigen Schulden wieder um rund 2,1 Mio. Fr. gesenkt werden, was sich spürbar auf die Zinsbelastung auswirkt.

Die von der Gemeindeversammlung im Voranschlag 2002 bewilligten Kredite konnten im Allgemeinen gut eingehalten werden. Die dennoch entstandenen Budgetüberschreitungen von rund einer Million Franken fallen allesamt in die Kompetenz des Gemeinderates und werden deshalb der Gemeindeversammlung lediglich zur Kenntnis gebracht. Ausgeglichen werden diese manchmal nicht beeinflussbaren Kreditüberschreitungen durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen in anderen Konti.

Die Nettoinvestitionen fielen um rund Fr. 415'000.- höher aus als geplant. Dabei gilt es zu beachten, dass in der Spezialfinanzierung Elektra der Nachholbedarf im Hinblick auf den Verkauf sehr goss war und netto rund Fr. 750'000.- mehr investiert wurden, als im Voranschlag vorgesehen war. Andererseits wurde das Geld für das Projekt Sporthalle/Kulturraum noch nicht ausgegeben. So wird über sämtliche beschlossenen, noch nicht ausgeführten oder abgerechneten Investitionen eine Verpflichtungskreditkontrolle geführt. Die Summe dieser Verpflichtungskredite beträgt 800'000 Franken.

Grosse Sorge bereitet uns die Entwicklung der beiden Spezialfinanzierungen "Wasserversorgung" und "Abwasserbeseitigung". Beide Rechnungen schreiben Defizite, herrührend durch höhere Kosten als Folge von Wasserleitungsbrüchen, sowie Reparaturen und Instandstellungen im Wassernetz und an Abwasserleitungen. Weil die Rechnung der Spezialfinanzierung mittelfristig ausgeglichen sein muss, sind die Gebühren entsprechend anzupassen.

Funktionale Gliederung der Laufenden Rechnung

		Rechnung 2002		Voranschlag 2002			Rechnung 2001						
		Netto-Au				Netto-Au			_	Netto-Au			
		(-Ertrag)	%	Aufwand	Ertrag	(-Ertrag)	%	Aufwand	Ertrag	(-Ertrag)	%	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1'140	9.3	1'692	552	1'127	9.5	1'714	587	1'113	9.4	1'744	631
020	Gemeindeverwaltung	621		971	350	651		1'004	353	625		1'026	401
027	Bauverwaltung	146		177	31	140		175	35	136		170	34
	ŭ												
1	Öffentliche Sicherheit	68	0.6	375	307	102	0.9	401	299	221	1.9	407	186
140	Feuerwehr	-2		228	230	11		241	230	137		237	100
160	Zivilschutz	42		84	42	55		76	21	53		85	32
2	Bildung	4'405	36.1	10'351	5'946	4'425	37.4	10'480	6'055	4'472	37.7	10'232	5'760
200	Kindergarten	280		512	232	250		523	273	256		456	200
210	Primarschule	1'576		3'025	1'449	1'433		3'077	1'644	1'451		3'166	1'715
211	Oberschule	239		511	272	220		490	270	210		454	244
212	Sekundarschule	235		623	388	249		566	317	265		614	349
213	Bezirksschule	170		1'155	985	242		1'244	1'002	238		1'194	956
218	Schulanlagen	598		627	29	600		639	39	590		627	37
	ŭ												
3	Kultur und Freizeit	512	4.2	738	226	468	4.0	726	258	419	3.5	644	225
341	Schwimmbad Moos	156		255	99	136		266	130	113		223	110
343	Hallenbad Falkenstein	179		289	110	171		281	110	169		269	100
4	Gesundheit	321	2.6	321	0	332	2.8	332	0	312	2.6	312	0
5	Soziale Wohlfahrt	1'875	15.4	2'944	1'069	1'820	15.4	2'965	1'145	2'179	18.4	3'157	978
580	Allgemeine Sozialhilfe	232		281	49	259		324	65	233		296	63
582	Gesetzliche Sozialhilfe	829		1'770	941	745		1'759	1'014	1'076		1'871	795
6	Verkehr	562	4.6	1'017	455	609	5.2	1'138	529	585	4.9	1'159	574
620	Gemeindestrassen	220		231	11	239		240	1	219		301	82
622	Werkhof	114		558	444	28		556	528	81		572	491
7	Umwelt, Raumordnung	229	1.9	3'353	3'124	211	1.8	3'434	3'223	196	1.7	2'960	2'764
701	Wasserversorgung (SF)	88		1'119	1'031	-21		1'012	1'033	246		1'157	911
711	Abwasserbeseitigung (SF)	251		1'633	1'382	-70		1'724	1'794	-7		1'173	1'180
720	Abfallbeseitigung (SF)	-4		344	348	0		371	371	10		402	392
8	Volkswirtschaft	63	0.5	5'442	5'379	59	0.5	5'974	5'915	53	0.4	5'993	5'940
861	Elektrizitätsversorgung (SF)	0		5'379	5'379	0		5'915	5'915	0		5'940	5'940
_													
9	Finanzen, Steuern	-9'274		3'644	12'918			3'363	12'587			3'423	13'030
	Gemeindesteuern	-12'214	(100)	375	12'589	-11'817	(100)	402	12'219	-11'849	(100)	452	12'301
920	Finanzausgleich	6		6		6		6		-369			369
940		1'084	8.9	1'387	303	1'080	9.1	1'423	343	1'173	9.9	1'506	333
990	Abschreibungen	1'860	15.2	1'860		1'513	12.8	1'513		1'450	12.2	1'450	
	Total I			29'877	29'976			30'527	30'598			30'031	30'088
	Ertragsüberschuss			99				71				57	
	Aufwandüberschuss												
	Total II			29'976	29'976			30'598	30'598			30'088	30'088

0	Allgemeine Verwaltung Gemeindeverwaltung, Verwaltungsliegenschaften
1	Oeffentliche Sicherheit Feuerwehr
2	Bildung Schulanlagen
3	Kultur, Freizeit Schwimmbad
6	Verkehr Kantonsstrassen, Gemeindestrassen
7	Umwelt, Raumordnung Wasserversorgung, Abwasser-beseitigung Gewässerverbauungen
8	Volkswirtschaft Elektrizitätsversorgung
	Total Ausgaben / Einnahmen Nettoinvestitionen Total

Pochnii	ng 2002	Vorancol	nlag 2002	Rechnu	na 2001
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Ausgaben	Lilliaiiiicii	Ausgaben	Lilliaililleii	Ausgaben	Lillialilloll
746	239	692	206		
		300	225		
68		485		143	
14				19	
549		405		285	3
571	250	525	170	808	308
1'033	71	540	340	187	95
2'981	560	2'947	941	1'442	406
	2'421		2'006		1'036
2'981	2'981	2'947	2'947	1'442	1'442

Finanzierungsnachweis

Laufende Rechnung

Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss Abschreibungen Bruttoüberschuss vor Abschreibungen (Cash flow)

Investitionsrechnung

Nettoinvestitionen

Finanzierungsüberschuss

Total

Selbstfinanzierungsgrad

Rechnu	ng 2002	Voranscl	nlag 2002	Rechnu	ng 2001
Mittel-	Mittel-	Mittel-	Mittel-	Mittel-	Mittel-
verwendung	herkunft	verwendung	herkunft	verwendung	herkunft
	99		71		56
	2'435		2'377		2'662
	2'534		2'448		2'718
2'421		2'006		1'036	
113		442		1'682	
2'534	2'534	2'448	2'448	2'718	2'718
87.	6%	118	.0%	215	.4%

Bestandesrechnung (Bilanz) per 31. Dezember

Aktiven		Passiven					
	2001	2002	Veränd.		2001	2002	Veränd.
Finanzvermögen	16'399	15'303	-1'096	Fremdkapital	34'907	33'907	-1'000
Flüssige Mittel	4'410	1'329	-3'081	Laufende Verpflichtungen	2'670	2'592	-78
Guthaben	6'625	8'678	2'053	Kurzfristige Schulden			
Anlagen	5'012	4'947	-65	Langfristige Schulden	31'162	28'986	-2'176
Transitorische Aktiven	352	349	-3	Verpfl.f.Sonderrechnungen	46	35	-11
				Transitorische Passiven	1'029	2'294	1'265
Verwaltungsvermögen	18'284	18'270	-14	Spezialfinanzierungen	106	232	126
Sachgüter	15'856	15'897	41				
Darlehen und Beteiligungen	389	389	0				
Investitionsbeiträge	2'039	1'984	-55				
übrige aktivierte Aktiven							
Spezialfinanzierungen	623	959	336	Eigenkapital	293	393	100
Total	35'306	34'532	-774	Total	35'306	34'532	-774

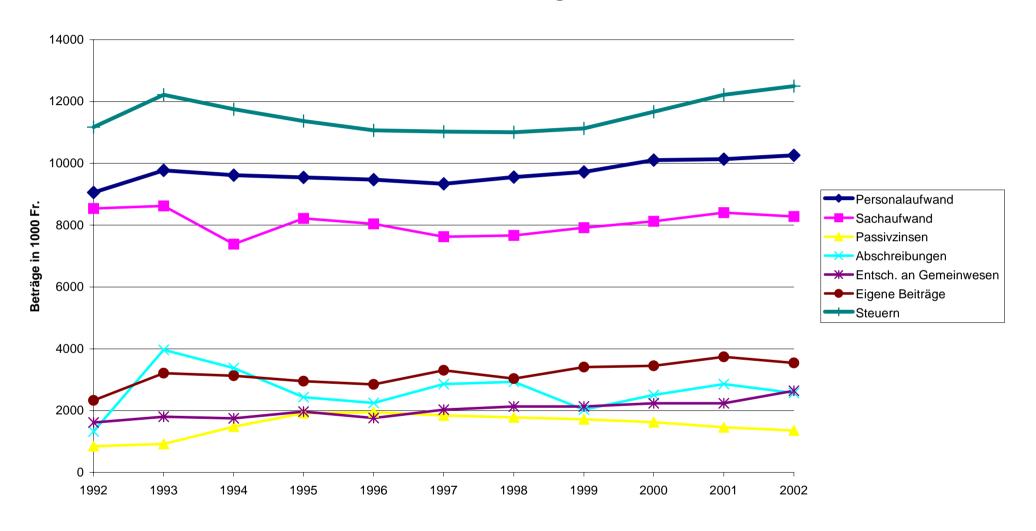
Schulden- und Gemeindesteuerentwicklung 1990 – 2002

Schulden	1990	1995	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Fremdkapital	11'363	39'146	36'202	36'876	37'237	33'393	34'908	33'908
- Finanzvermögen	10'119	15'797	16'187	15'841	16'580	13'592	16'399	15'304
Nettoverschuldung								
(=Fremdkapital - Finanzvermögen)	1'244	23'349	20'015	21'035	20'657	19'801	18'509	18'604
Einwohnerzahl	5'544	5'695	5'729	5'615	5'571	5'571	5'636	5'661
Verschuldung pro Kopf in Fr.	224	4'100	3'494	3'746	3'708	3'554	3'284	3'286
Gemeindesteuern								
Natürliche Personen	9'498	10'051	9'801	9'842	10'029	10'016	10'439	10'418
Juristische Personen	1'100	933	1'029	891	1'120	1'437	1'495	1'457
Grundstückgewinnsteuer	1'513	265	84	116	56	107	83	138
Total Gemeindesteuern	12'111	11'249	10'914	10'849	11'205	11'560	12'017	12'013
Ø Steuereinzug je Einwohner								
(Steuern nat. Personen)	1'713	1'765	1'711	1'753	1'800	1'798	1'852	1'840
Steuerfuss in % der Staatssteuer								
Natürliche Personen	130%	125%	125%	125%	125%	125%	125%	125%
Juristische Personen	130%	125%	125%	125%	125%	125%	125%	125%

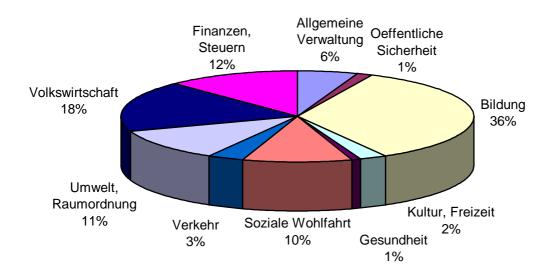
Entwicklung Laufende Rechnung und Investitionsrechnung 1990 – 2002

Laufende Rechnung	1990	1995	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Total Einnahmen	26'608	28'286	29'651	29'999	28'711	29'462	30'088	29'976
Total Ausgaben	23'139	29'762	29'617	29'942	28'668	29'359	30'031	29'877
Ertragsüberschuss	3'469	-1'476	34	57	43	103	57	99
Abschreibungen	2'574	2'228	2'740	2'810	2'261	2'311	2'662	2'435
Cash Flow	6'043	752	2'774	2'867	2'304	2'414	2'719	2'534
Investitionsrechnung								
Nettoinvestitionen	3'276	989	983	3'905	1'971	1'333	1'036	2'421
Finanzierungsfehlbetrag /-überschuss	2'766	237	1'791	-1'038	333	1'081	1'683	113
Selbstfinanzierungsgrad	167%	76%	280%	73%	114%	153%	216%	88%

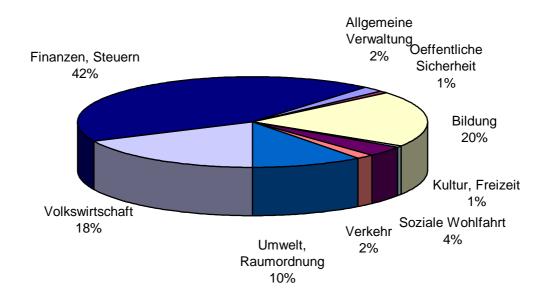
10-Jahres-Vergleich

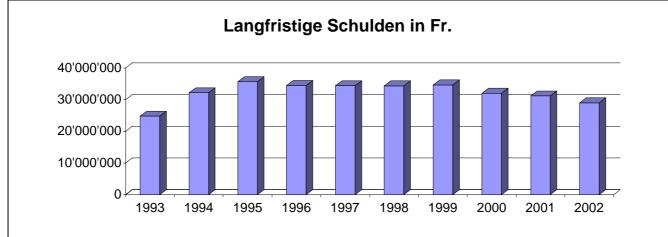


Aufwand Laufende Rechnung 2002

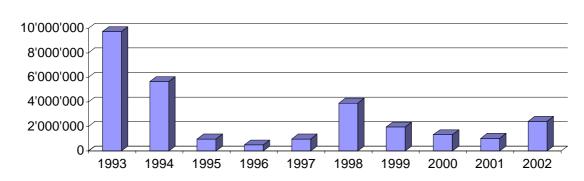


Ertrag Laufende Rechnung 2002

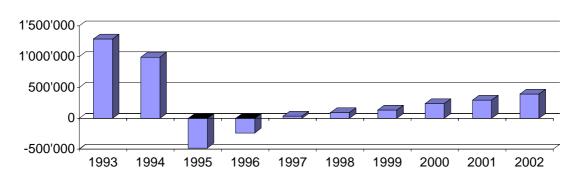




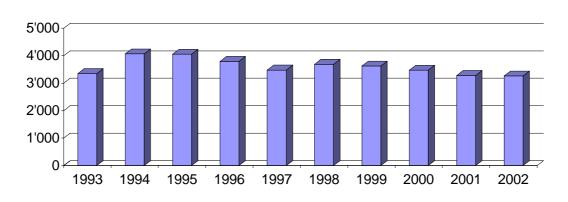
Nettoinvestitionen in Fr.



Eigenkapital in Fr.







Abschreibungen 2002

	Abschreibungen	Nettoinvestitionen	Fin. Überschuss
Wasser	163'310.65	177'178.95	-13'868.30
Abwasser	228'170.25	49'439.35	178'730.90
Abfall	1'081.00	0.00	1'081.00
Elektra	161'363.30	962'718.55	-801'355.25
Gemeinde Ertragsüberschuss	1'881'204.50 99'246.79	1'231'824.90	649'379.60 99'246.79
	2'534'376.49	2'421'161.75	113'214.74

Liegenschaften des Finanzvermögens

		Fläche in			Bewertu	ng in Bilanz per
GB Nr	Bezeichnung	m^2	Neueinsch	ätzung Mai 2000	31	1.12.2002
			m ² Preis	Total	m ² Preis	Total
715	Sagmatt	5938	100	593'800.00	42	249'200.00
732	Sagmatt	2278	85	193'630.00	48	109'200.00
861	Holderacker	2701	33	89'133.00	33	90'400.00
1135	Alte Litzi, 2 + 4	603	139	83'817.00	139	83'700.00
1137	Alte Litzi, Werkhof	1193	71	84'703.00	71	84'700.00
1700	Geb. Solstr. 8	580	603	350'000.00	603	335'000.00
2542	Ziegelhütte	672	125	84'000.00	15	10'000.00
2637	Oberfeld	2115	200	423'000.00	142	300'000.00
2638	Oberfeld	9979	200	1'995'800.00	150	1'501'886.00
2639	Oberfeld	447	30	13'410.00	30	13'600.00
2668	Baronrain	677	62	41'974.00	62	42'000.00
2719	Lippermatt	6596	85	560'660.00	85	560'660.00
2726	Moos	10604	75	795'300.00	75	795'300.00
2784	Vogelsmatt	290	30	8'700.00	14	4'000.00
	Zusammenl. Moos	15912	85	1'352'520.00	15	240'816.00
3244	Moos	10569	40	422'760.00	40	422'760.00
	Total Liegenschaften	71154	100	7'093'207.00	68	4'843'222.00
	Stille Reserven	1		2'249'985.00		

Bürgschaften

<u>Verein</u>	<u>Bürgschaft</u>	<u>Kreditgeberin</u>	<u>Laufzeit</u>	Stand
50 KI D I II I	001400 40		40.04.04.04.40.0005	31.12.02
FC Klus-Balsthal	82139.10	RB Balsthal	12.01.01 - 31.12.2005	54'357.05
FC Klus-Balsthal	30'000	Sport-Toto-Darlehen	31.01.94 - 01.07.2004	6'000
FC Klus-Balsthal	30'000	Sport-Toto-Darlehen	10.01.95 - 01.07.2005	12'000
Gewerbeverein	80'000	Bank im Thal	07.12.92 - 07.12.2007	19'000
Judo-Club	50'000	Privatdarlehen	19.06.95 - 19.06.2010	50'000
Schützenvereinigung	180'000	Bâloise SoBa Balsthal	23.03.92 - 23.03.2012	80'000
Krankenpflegeverein	25'000	RB Balsthal	16.05.94 - 16.05.2014	
AC Virtus	36'000	RB Balsthal	31.10.97 - 31.10.2017	26'000
TC Balsthal	55'000	Bâloise SoBa Balsthal	10.12.97 - 10.12.2017	40'000

Restschuld FC Klus-Balsthal aus Garderobenbau

Zinsfreies Darlehen EGB Fr. 290'091.60 bis 31.12.2017

Verpflichtungen aus Bevorschussungen

		spätestens rückzahlbar
<u>Ereignis</u>	Betrag in Fr	<u>im Jahr</u>
Sandgrubenstrasse	11'103.85	2008
Hashof	145'489.85	2011
Paradiesrain	6'381.00	2013

Eventualverpflichtungen

a) Leukerbad

Quotenbürgschaft Fr. 55'643.--

b) Kantonale Pensionskasse

Gemäss § 48 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn garantiert der Kanton die Leistungen der Kasse. Er kann fällige Verpflichtungen unter anderen auf die Schulgemeinden übertragen. Die Höhe der Eventualverpflichtung soll den Gemeinden nach Vorliegen der Kriterien zur Berechnung des Anteils mitgeteilt werden.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die auf den 31. Dezember 2002 abgeschlossene Rechnung geprüft und festgestellt, dass die Buchhaltung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung die Rechnung 2002 zu genehmigen.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzabteilung für die angenehme und unterstützende Mitarbeit.

Balsthal, 31. März 2003 Für die Rechnungsprüfungskommission:

Die Präsidentin: Sabine Millonig

Der Aktuar: Roger Gertsch

Antrag und Beschlussentwurf des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung zur Rechnung 2002

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Die Laufende Rechnung für das Jahr 2002, die bei Fr. 29'877'076.97 Aufwand und Fr. 29'976'323.76 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr 99'246.79 abschliesst, wird genehmigt.

Die Investitionsrechnung, die bei Fr. 2'981'348.40 Ausgaben und Fr. 560'186.65 Einnahmen mit einer Zunahme der Nettoinvestitionen von Fr. 2'421'161.75 abschliesst, wird genehmigt.

Die Bestandesrechnung per 31.12.2002 mit Aktiven und Passiven von je Fr. 34'532'568.13 wird genehmigt.

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident: Willy Hafner Der Gemeindeverwalter: Urs Walser

Für die Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Willy Hafner Der Gemeindeverwalter: Urs Walser

Erich Altermatt- Bur

zum 30-jährigen Dienstjubiläum

Schulordnung

In dieser Schulordnung werden aus Gründen der Lesbarkeit nur männliche Funktionsbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf § 72 lit. l des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Schulordnung regelt den Vollzug des Volksschulgesetzes und weiterer durch Bund, Kanton und Gemeinde erlassener Gesetze, Verordnungen und Weisungen. Sie bezweckt, der Schuljugend von Balsthal (inkl. Kindergarten) durch die Zusammenarbeit von Schulbehörde, Lehrern und Eltern die bestmögliche Bildung und Erziehung zu gewährleisten.

§ 2 Schulen

- a) Kindergarten
- b) Primarschule (1.-6. Schuljahr inkl. Einführungsklassen)
- c) Oberschule (7.-9. Schuljahr)
- d) Sekundarschule (7.-9. Schuljahr)
- e) Kleinklasse (3.-6. Schuljahr)
- f) Werkklasse (7.-9. Schuljahr)
- g) Heilpädagogische Sonderschule (HPS)

§ 3 Institutionen und Dienste der Schule

- a) Logopädie
- b) Deutschunterricht für Fremdsprachige
- c) Schulärztlicher Dienst
- d) Schulzahnpflege
- e) Schulpsychologischer Dienst
- f) Freiwilliger Sportunterricht
- g) Berufsberatung
- h) Schulbibliothek

Weitere Institutionen und Dienste kann der Gemeinderat einführen.

§ 4 Schulveranstaltungen

Die Einwohnergemeinde kann durch Beiträge Skilager, Sportwochen, Klassenlager, Exkursionen, Theater-, Konzert- und Filmbesuche, Elternbildungskurse, Schulschlussfeiern und ähnliches unterstützen.

§ 5 Aufsichtsorgane

Die Schulkommission ist die Aufsichtsbehörde der in der Schulordnung aufgeführten Schulen, Institutionen und Dienste, deren Träger die Einwohnergemeinde ist.

II. Schulbehörde

§ 6 Zuständigkeit

Die Schulkommission ist direkt zuständig für:

- a) den Kindergarten
- b) die Primarschule, einschliesslich Einführungsklasse
- c) die Klein- und Werkklassen
- d) die Oberschule
- e) die Sekundarschule
- f) die Heilpädagogische Sonderschule
- g) das Werken 1
- h) die Hauswirtschaft
- i) die Logopädie
- j) den Deutschunterricht für Fremdsprachige
- k) den schulärztlichen Dienst
- 1) die Schulzahnpflege
- m) den Schulsport

§ 7 Aufgaben der Schulkommission

- a) Sie stellt Antrag an den Gemeinderat zuhanden des Departements für Bildung und Kultur zur Schaffung und Aufhebung von Klassen.
- b) Sie schreibt offene und vakante Stellen aus.
- c) Sie nimmt die Anstellung der Lehrkräfte vor.
- d) Sie wacht darüber, ob die Lehrer ihre Pflichten gemäss dem Dienstauftrag für Lehrkräfte an der Volksschule erfüllen und meldet Pflichtverletzungen der Schulleitung und dem Inspektorat.
- e) Die Kommissionsmitglieder besuchen die ihnen zugewiesenen Klassen.

- f) Sie behandelt Urlaubsgesuche von Lehrern nach Art. 63 des Volksschulgesetzes und sorgt in Verbindung mit dem Departement für Bildung und Kultur für Stellvertretungen.
- g) Sie wählt auf Antrag der Lehrerschaft die Schulleitungen.
- h) Sie genehmigt das Schulleitungskonzept.
- Sie wählt nach Anhörung der Lehrerschaft den Schulverwalter.
- j) Sie erarbeitet die Stellenbeschreibung des Schulverwalters.
- k) Sie setzt die Unterrichtszeiten fest.
- Sie legt in Absprache mit der Regionalschulkommission den Zeitpunkt der Ferien im Rahmen der kantonalen Vorschriften fest.
- m) Sie entscheidet über Anträge des Einschulungsteams.
- n) Sie wirkt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen bei Aufnahmen der Schüler in die verschiedenen Schularten mit.
- o) Sie entscheidet über Beschwerden.
- p) Sie betreut die Schülerfürsorge in Zusammenarbeit mit den öffentlichen und privaten Fürsorgeinstitutionen.
- q) Sie erlässt Richtlinien über die Durchführung von Schulreisen, Schul-, Sport-, Ski-, Wanderlager usw.
- r) Sie erarbeitet nach Anhören der Lehrerschaft den jährlichen Voranschlag.
- s) Sie genehmigt die Hausordnung der Schulhäuser auf Antrag der Schulleitung.
- t) Sie überwacht die Instandhaltung der Schulräume und Anlagen und sorgt für die Anschaffung und Erneuerung von Einrichtungen, Lehrmitteln und Schulmaterialien.
- u) Sie entscheidet über Gesuche betr. Verwendung von Räumen in den Schulhäusern für schulfremde Zwecke und orientiert Schulleiter, Schulhausabwart und Bauverwaltung.

§ 8 Arbeitsgruppen

Die Schulkommission kann zur Vorbereitung grösserer Geschäfte Arbeitsgruppen einsetzen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen erfolgt

nach fachlichen Überlegungen.

§ 9 Regionalschulkommission

Die Anliegen der Schulen von Balsthal werden von Amtes wegen durch den Schulpräsidenten in der Regionalschulkommission vertreten.

§ 10 Vertreter der Lehrerschaft

Die Schulleiter nehmen auf Einladung der Schulkommission an den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Schulkommission kann je nach Bedarf weitere Lehrer oder Sachverständige zu den Beratungen beiziehen.

§ 11 Schulleitungen

Für die pädagogische und organisatorische Leitung der Schule werden Schulleitungen eingesetzt. Ihre Aufgaben und die Kompetenzen sind im Schulleitungskonzept geregelt.

§ 12 Schulverwalter

Der Schulverwalter ist im Auftrag der Schulkommission für die administrative Führung der Schule verantwortlich und leitet das Schulsekretariat. Er ist dem Schulpräsidenten unterstellt. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung für den Schulverwalter geregelt.

§ 13 Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz umfasst alle Lehrkräfte. Sie kann durch den Schulpräsidenten, den Präsidenten der Schulleitungskonferenz oder einen Fünftel der Lehrkräfte einberufen werden. Der Schulpräsident ist in jedem Fall vorgängig zu orientieren.

III. Schüler

§ 14 Dispensationen

Bei voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Eltern frühzeitig (6 Wochen) dem Klassenlehrer ein schriftliches Dispensationsgesuch einzureich

Bei Absenzen von bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen, ausgenommen bei Ferienverlängerungen, entscheidet der Lehrer in eigener Kompetenz. Bei längerer Dauer leitet der Lehrer das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die Schulleitung weiter.

Bei 5 bis 9 Halbtagen entscheidet die Schulleitung. Bei längerer Dauer leitet die Schulleitung das Gesuch mit einer Stellungnahme an die Schulkommission weiter.

§ 15 Unbegründete Schulversäumnisse

Bei unbegründetem Schulversäumnis wird das Administrativverfahren gemäss Volksschulgesetz § 23 und bei Rückfall das Strafverfahren gemäss § 24, eingeleitet.

§ 16 Anhörungsrecht

Die Schüler haben das Recht, vom Lehrer über ihre die Schule betreffenden Anliegen angehört zu werden.

§ 17 Sorgfaltspflicht

Die Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln, Schulmaterialien und zu den Einrichtungen Sorge zu tragen. Für schuldhaft beschädigte oder verlorene Sachen haben im Rahmen von ZGB Art. 333 ihre Eltern aufzukommen.

§ 18 Genussmittel / Waffen

Den Schülern ist das Rauchen, der Konsum von Drogen, der Genuss alkoholischer Getränke und das Tragen von Waffen jeglicher Art innerhalb der Schulareale und bei allen Schulveranstaltungen untersagt. Verstösse sind durch die Lehrer mit geeigneten Disziplinarmassnahmen zu ahnden.

§ 19 Schüleranlässe in Schulräumen

Schüleranlässe in Schulräumen sind unter Aufsicht und Verantwortung der Lehrer gestattet.

Die Dauer solcher Anlässe muss der Schulstufe angemessen sein.

§ 20 Werbung

Jegliche Werbung und das Aufhängen von Plakaten in den Schulhäusern und auf dem Schulareal bedarf der Bewilligung der Schulleitung.

§ 21 Vereine und Veranstaltungen

Vereine und Organisationen, die während der Schulzeit für ihre Veranstaltungen das Mitwirken von Schulpflichtigen wünschen, haben bei der Schulkommission rechtzeitig und schriftlich um eine Bewilligung nachzusuchen.

§ 22 Unfall und Diebstahlversicherung

Die Schüler sind durch die Einwohnergemeinde ausschliesslich gegen Invalidität (Fr.100 000) und Todesfall (Fr. 5 000) versichert. Das Schülereigentum ist nicht gegen Diebstahl oder Beschädigung versichert.

§ 23 Schulgelder bei auswärtigem Schulbesuch Der Kanton Solothurn und die Einwohnergemeinde Balsthal übernehmen bei auswärtigem Schulbesuch die Bezahlung von Schulgeldern nur, wenn gemäss § 46 des Volksschulgesetzes das Departement für Bildung und Kultur den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde gestattet hat.

§ 24 freiwilliges 10. Schuljahr

Die Einwohnergemeinde übernimmt auf Gesuch der gesetzlichen Vertretung und auf Beschluss der Schulkommission das Schulgeld für das freiwillige 10. Schuljahr an einer öffentlichen Schule im Kanton Solothurn.

Falls der Schüler wegen mangelhafter Einsatzbereitschaft, schlechter Arbeitshaltung oder aus disziplinarischen Gründen von der Schule gewiesen wird oder die Schule vorzeitig verlässt, ist die gesetzliche Vertretung verpflichtet, das Schulgeld zurückzuerstatten.

§ 25 Aufnahme von auswärtigen Schülern Schüler, deren ständiger Aufenthalt sich ausserhalb der Gemeinde Balsthal befindet, können nur

mit Einwilligung des Departementes für Bildung und Kultur in Balsthal aufgenommen werden (gemäss § 56 ff Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz).

§ 26 Aufsicht

Die Schüler unterstehen während der Unterrichtszeit der Aufsicht der Lehrerschaft.

§ 27 Schulbeginn, Schulschluss

Der Stundenplan regelt Beginn und Schluss des Unterrichtes.

§ 28 Hausschuhe

Die Kinder sind verpflichtet, im Klassenzimmer Hausschuhe zu tragen.

§ 29 Pausenordnung und Stundenausfall

Ohne Erlaubnis der Lehrerschaft dürfen die Schüler während der Pause oder bei Stundenausfall das Schulareal nicht verlassen.

IV. Lehrerschaft

§ 30 Anstellungsvertrag

Jede Lehrkraft erhält einen vom Schulpräsidenten und vom Ressortleiter Bildung unterzeichneten Arbeitsvertrag. Dieser Vertrag richtet sich nach den Richtlinien des Kantons.

§ 31 Lehrbeauftragter

An eine Lehrstelle, für welche die Schulkommission keine Wahl treffen kann, setzt auf Antrag der Schulkommission das Departement für Bildung und Kultur einen Lehrbeauftragten ein.

§ 32 Stellvertreter

Für Lehrkräfte, die vorübergehend den Unterricht nicht erteilen können, bezeichnet das Departement für Bildung und Kultur den Stellvertreter. Die Schulkommission kann den Stellvertreter vorschlagen.

§ 33 Kündigungen

Eine Lehrkraft hat ihre Kündigung innert der kantonal festgesetzten Frist gemäss § 57 des Volksschulgesetzes der Schulkommission einzureichen.

§ 34 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Lehrkräfte richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Soweit diese keine Regelung enthält, gelten die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde und die Schulordnung.

Die Lehrkräfte sind in der Betriebshaftpflichtversicherung der Einwohnergemeinde eingeschlossen.

§ 35 Bezahlter Urlaub

Lehrkräfte mit einem Vollpensum haben nach Vollendung des 20. Dienstjahres und nach je fünf weiteren Dienstjahren Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 4 Wochen, wobei ihnen an Stelle eines Urlaubs ein Monatsgehalt ausgerichtet werden kann.

Lehrkräften mit einem Teilpensum wird der Anspruch anteilmässig gekürzt.

§ 36 Unbezahlte Urlaube

Gesuche für unbezahlte Urlaube sind der Schulkommission sechs Monate im Voraus einzureichen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf unbezahlten Urlaub. Die Lehrkraft zahlt für diese Zeit die Unfallversicherungsprämie selbst.

§ 37 Unterrichtsausfall

Jeder Unterrichtsausfall und jede Unterrichtsverschiebung ist der Schulleitung rechtzeitig zu melden. Die Schulleitung leitet die Meldung an den zuständigen Ressortleiter der Schulkommission weiter.

§ 38 Verbindung zum Elternhaus

Die Lehrer pflegen den Kontakt zwischen Schule und Elternhaus. Dies kann geschehen durch Elternabende, Sprechstunden, schriftliche Berichte usw.

V. Eltern / Gesetzliche Vertretung

§ 39 Informationsrecht

Die Eltern haben das Recht, über den Ausbildungsstand ihres Kindes ausreichend informiert zu werden. Die Eltern sind berechtigt, den Unterricht jederzeit zu besuchen und nach Absprache mit dem Lehrer über die Leistung und das Verhalten ihres Kindes zu sprechen.

§ 40 Unterrichtsfähigkeit

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind ausgeruht, ordentlich und pünktlich zur Schule kommt.

§ 41 Konflikte

Kann bei Konflikten zwischen Eltern und Lehrkräften keine Einigung erzielt werden, ist die Schulleitung beizuziehen. Gelingt auch hier keine Einigung, ist in schulorganisatorischen Fragen die Schulkommission und in allen andern Fällen das Inspektorat beizuziehen.

VI. Unterhalt der Schulanlagen

§ 42 Schulhausabwarte und Gebäudewarte

Die Aufgaben und Pflichten der Schulhausabwarte und Gebäudewarte sind in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 43 Gebäude und Mobiliar

Für Unterhalt und Reinigung ist der Gebäudewart, für bauliche Veränderungen die Baukommission zuständig. Schulkommission und Lehrerschaft steht das Mitspracherecht zu. Für Inventar und Schulmobiliar ist die Schulkommission zuständig.

VII. Verkehr

§ 44 Fahrräder und Motorfahrräder

Für Fahrräder und Motorfahrräder sind die zugewiesenen Fahrradständer und Parkplätze zu benützen

VIII. Rechtsmittel

§ 45 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulkommission kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden.

Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 46 Ausführungsbestimmungen

Die Schulkommission erlässt die im Rahmen der Schulordnung notwendigen Weisungen.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur in Kraft.

Sie ersetzt alle früheren Erlasse, insbesondere die Schulordnung vom 15. Dezember 1997.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: Genehmigt vom Departement für Bildung und Kultur mit Verfügung vom

Kindergartenreglement

In diesem Reglement werden aus Gründen der Lesbarkeit nur weibliche Funktionsbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich ist jeweils auch die männliche Form gemeint.

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992:

I. Trägerschaft und Zielsetzung

§ 1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Balsthal führt einen Kindergarten.

Sie richtet den Kindergarten und seine Aussenanlagen zeitgerecht ein und beschafft die notwendigen Geräte, das Mobiliar und das Material.

§ 2 Zielsetzung

Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes im Vorschulalter. Er fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte des Kindes und die Entwicklung seines sozialen Verhaltens in altersgerechten Formen des Spieles und der Beschäftigung.

II. Aufnahmen, Abweisungen, Ausschluss, Abmeldung

§ 3 Freiwilligkeit

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.

§ 4 Alter

Der Besuch des Kindergartens steht den Kindern in den beiden Jahren vor der Schulpflicht offen. Er wird altersgemischt geführt.

Ist ein Kind mit 7 Jahren noch nicht schulreif, ordnet die Schulkommission gemäss § 19 Abs. 3 des Volksschulgesetzes einen späteren Schuleintritt an.

§ 5 Verfahren

Die Schulkommission legt das Aufnahmeverfahren fest.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf Beginn eines Kindergartenjahres.

Kinder von Neuzuzügern sind während des laufenden Jahres aufzunehmen.

Nicht angemeldete Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen (Mitnahme von Geschwistern, u.ä.).

§ 6 Abweisung

Kinder, die geistig behindert sind, so dass sie sich nicht in den Kindergarten eingliedern lassen, können von der Schulkommission dem Kindergarten der Heilpädagogischen Sonderschule (HPS) zugewiesen werden.

§ 7 Ausschluss

Kinder, die den Kindergarten nur unregelmässig besuchen, öfters unentschuldigt fehlen, und Kinder, die derart verhaltensauffällig sind, dass ein ordentlicher Kindergartenbetrieb verunmöglicht wird, können von der Schulkommission aus dem Kindergarten ausgeschlossen werden. Den Eltern ist diese Massnahme vorgängig anzukündigen.

Verhaltensauffällige Kinder werden im Einverständnis mit den Eltern durch die Kindergärtnerinnen beim Schulpsychologischen Dienst zur Abklärung angemeldet.

§ 8 Abmeldungen

Die Eltern können ihr Kind während des Jahres aus dem Kindergarten abmelden.

Die Abmeldung ist an die Schulkommission zu richten. Ein Wiedereintritt während des laufenden Jahres ist nur ausnahmsweise möglich. Die Schulkommission beschliesst darüber.

III. Unterricht

§ 9 Kindergartenjahr und Ferien

Das Kindergartenjahr, die Ferien und die Feiertage richten sich nach der für die Volksschule geltenden Regelung.

§ 10 Klassengrösse

Die Klassengrösse beträgt 16-26 Kinder. Es ist ein Durchschnitt von 20 Kindern anzustreben. Es sind die Vorschriften der §§ 19 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz sind einzuhalten

§ 11 Stundenzahlen

Die Schulkommission setzt die Stundenzahl fest.

§ 12 Unterrichtsverpflichtung

Für die aufgenommenen Kinder ist der Unterricht obligatorisch.

Sie haben den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen.

§ 13 Absenzen

Die Eltern haben voraussehbare Absenzen der Kindergärtnerin rechtzeitig zu melden.

Nicht gemeldete Absenzen sind nachträglich zu begründen.

§ 14 Rahmenplan

Der kantonale Rahmenlehrplan ist für die Erziehung und Bildungsarbeit im Kindergarten verbindlich.

§ 15 Elternbesuchsrecht

Die Eltern sind berechtigt, dem Unterricht jederzeit zu besuchen.

§ 16 Sprechstunden und Elternmitarbeit

Um den Kontakt zwischen Kindergarten und Elternhaus zu fördern, lädt die Kindergärtnerin die Eltern regelmässig zu Sprechstunden ein und führt periodisch Elternzusammenkünfte durch.

IV. Gesundheitsvorsorge

§ 17 Schularzt und Schulzahnarzt

Der Schularzt überwacht den Gesundheitszustand der Kinder.

Der Schulzahnarzt überprüft im Einverständnis mit den Eltern die Zähne und sorgt für die Zahnprophylaxe.

§ 18 Versicherung

Die Kinder sind durch die Einwohnergemeinde aussschliesslich gegen Invalidität (Fr.100 000) und Todesfall (Fr.5 000) versichert.

V. Schulorgane

§ 19 Zuständige Behörde

Die Schulkommission ist die Aufsichtsbehörde des Kindergartens.

§ 20 Aufgaben der Schulkommission

- a) Sie stellt Antrag an den Gemeinderat zuhanden des Departements für Bildung und Kultur zur Schaffung und Aufhebung von Klassen.
- b) Sie nimmt die Anstellung der Kindergärtnerinnen vor.
- c) Sie überwacht den Kindergartenbetrieb.
- d) Sie entscheidet über Urlaubsgesuche der Kindergärtnerinnen.
- e) Sie legt den Stundenplan fest.
- f) Sie entscheidet bei Auseinandersetzungen, die sich aus der Aufnahme, der Abweisung oder dem Ausschluss von Kindern ergeben.
- g) Sie entscheidet über Beschwerden.
- h) Sie erarbeitet nach Anhören der Kindergärtnerinnen den jährlichen Voranschlag.

§ 21 Schulleitung

Für die pädagogische und organisatorische Leitung des Kindergartens wird eine Schulleitung eingesetzt.

§ 22 Inspektorat / Gesetzliche Grundlage

Das Inspektorat richtet sich nach § 80 des Volksschulgesetzes und der Verordnung über das Volksschulinspektorat.

§ 23 Kindergärtnerinnen / Anstellungsvoraussetzung

Die Kindergärtnerinnen müssen das solothurnische Kindergärtnerinnendiplom oder ein anderes gleichwertiges vom Departement für Bildung und Kultur anerkanntes Diplom oder Patent besitzen.

§ 24 Anstellung, Kündigung

Jede Lehrkraft erhält einen vom Schulpräsidenten und dem Ressortleiter Bildung unterzeichneten Arbeitsvertrag, der sich nach den Richtlinien des Kantons richtet. Die Kündigung ist nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Monate.

§ 25 Besoldung

Die Besoldung der Kindergärtnerinnen richtet sich nach den Richtlinien des Kantons.

§ 26 Ferien

Die Ferien richten sich nach der für die Primarlehrer geltenden Regelung.

§ 27 Pflichtstunden

Das Wochenpensum der Kindergärtnerinnen umfasst 19 ¼ Stunden und zusätzlich eine Präsenzzeit von jeweils 15 Minuten je Halbtag vor Unterrichtsbeginn.

Dazu kommt die Zeit für Elternsprechstunden und –zusammenkünfte.

Der Mittwochnachmittag ist unterrichtsfrei.

§ 28 Unterricht

Die Kindergärtnerinnen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich und gewissenhaft vorzubereiten.

§ 29 Kontrollen

Die Kindergärtnerinnen führen eine Absenzenkontrolle der Kinder und ein Gästebuch.

§ 30 Materialverwaltung

Die Kindergärtnerinnen schlagen der Schulleitung neu anzuschaffendes Mobiliar und Material auf die Budgetsitzung vor. Die Kindergärtnerinnen verfügen über einen von der Schulkommission festgelegten jährlichen Kredit, um kleinere Anschaffungen selbständig tätigen zu können.

§ 31 Sorgfaltspflicht

Die Kindergärtnerinnen sind für das Spiel- und Beschäftigungsmaterial verantwortlich.

§ 32 Unterrichtsausfall

Jeder voraussehbare Unterrichtsausfall ist frühzeitig der Schulkommission zu melden, die darüber entscheidet. Unterrichtsausfälle bis zu einem Tag bewilligt die Schulleitung

Nicht gemeldeter Unterrichtsausfall ist begründet zu entschuldigen.

Absenzen wegen Krankheit von mehr als 3 Tagen ist mit Arztzeugnis zu belegen.

Die Kindergärtnerinnen informieren die Eltern frühzeitig über den Unterrichtsausfall.

§ 33 Fortbildung

Pro Kindergartenjahr hat jede Kindergärtnerin zur Fortbildung Anspruch auf 10 bezahlte Halbtage. Über die Übernahme der Kurskosten entscheidet die Schulleitungskonferenz.

§ 34 Ergänzendes Recht

Im übrigen findet die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Balsthal Anwendung.

VI. Rechtsmittel

§ 35 Rechtsmittel

Gegen Weisungen der Kindergärtnerinnen kann bei der Schulkommission Beschwerde geführt werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Erlasse, insbesondere das Kindergartenreglement vom 21. Juni 1993. Genehmigt von der Gemeindeversammlung am

.....

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: Genehmigt vom Departement für Bildung und Kultur mit Verfügung vom

Zivilstandsnachrichten März 2003

Geburten

- 02. Kaya, Ilayda, Tochter des Kaya, Hüseyin, von Balsthal, wohnhaft in Balsthal und der Kaya geb. Turp, Gültan
- 16. Dubach, Jana Emely, Tochter des Dubach, ;Markus, von Lützelflüh BE, wohnhaft in Balsthal und der Nussbaumer Dubach geb. Nussbaumer, Claudia
- 26. Emini, Resul, Sohn des Emini, Muhabi, mazedonischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Balsthal und der Emini geb. Serifi, Majmire
- Schranz, Madlena Adina, Tochter der Schranz, Natalie Sarah, von Basel und Adelboden BE, wohnhaft in Balsthal
- Stuparanovic, Loris, Sohn des Stuparanovic, Sladjan, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Balsthal und der Stuparanovic geb. Ruffi, Katiuscia

Trauungen

01. Güven, Bülent, türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Givisiez FR und Gülec, Gülay, von Oensingen, wohnhaft in Balsthal

Todesfälle

03. Bernasconi geb. Reinhardt, Gertrud, von Balsthal, wohnhaft in Balsthal, Witwe des Bernasconi, Gio-

- vanni seit 16. Oktober 1959, geboren am 3. September 1915
- von Burg, Pius Otto, von Balsthal, wohnhaft in Balsthal, Witwer der von Burg geb. Kaufmann, Sophie seit 16. Dezember 1982, geboren am 20. Februar 1910
- 17. Schärer geb. Klüppelberg, Hedwig Elsa, von Wangen bei Olten, wohnhaft in Balsthal, Witwe des Schärer, Werner seit 1. Januar 2001, geboren am 5. November 1912
- Gschwend, Hermann, von Teufen AR, wohnhaft in Balsthal, Ehemann der Gschwend geb. Cotting, Lilli, geboren am 7. Februar 1936
- Miesch geb. Heutschi, Mina, von Titterten BL, wohnhaft in Balsthal, Ehefrau des Miesch, Erwin, geboren am 22. Mai 1933

Einwohnerkontrolle März 2003

Einwohner am 28. Februar 2003

Zuwachs im Monat März 2003

20 Personen
5'713 Personen
Wegzug im Monat März 2003

35 Personen
Einwohner am 31. März 2003

5'678 Personen

5'678 Personen

EINWOHNERKONTROLLE



Ordentliche Rechnungsgemeindeversammlung

Montag, 02. Juni 2003 um 20.00 Uhr im Bürgerkeller, Bürgerhaus Balsthal

Traktanden:

- 1. Begrüssung
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung der Traktandenliste
- 2. Abrechnung Renovation Bürgerhaus
- 3. Behandlung und Genehmigung der Rechnung 2002
- 4. Verschiedenes

Balsthal, 15. Mai 2002

Der Bürgerrat

Bitte beachten:

Die Rechnung 2002 wird nur auf Verlangen versandt und kann ab sofort bei der Verwalterin Frau H. Eggenschwiler (062/391 96 39) bezogen werden. Exemplare liegen auch an der Gemeindeversammlung in genügender Anzahl zu Bezug auf.

Die Anträge zu den Traktanden sowie das Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 25.11.2002 können nach telefonischer Vereinbarung bei der Bürgerschreiberin Frau Chr. Michel (062/391 59 04) eingesehen werden.

Besuchen sie uns! www.bg-balsthal.ch

Eröffnung

Samstag, 10. Mai 2003



Balsthal

<u>Öffnungszeiten:</u>

Samstag, 10. Mai bis Freitag, 30. Mai Täglich 0900 bis 1900 Uhr Samstag, 31. Mai bis Sonntag, 17. August Täglich 0900 bis 2000 Uhr Montag, 18. August bis Sonntag, 14. September Täglich 0900 bis 1900 Uhr Am 1. August bleibt das Schwimmbad bis 1700 Uhr offen

Saisonkarten sind an der Kasse zu beziehen. Bitte Passfoto mitbringen. Für BalsthalerInnen bitte Identitätskarte vorweisen.

Saisonbeginn und Saisonende können vielleicht wetterbedingt verschoben werden. Bei kühler oder schlechter Witterung ist eine vorübergehende Schliessung möglich.

Die Sportkommission und die Bademeister wünschen allen eine sonnenreiche Badesaison und freuen sich auf Ihren Besuch.

Papier- und Kartonsammlung



Ab 1. Januar. 2003 wird das Altpapier der Gemeinde Balsthal neu vom Altpapierwerk Utzenstorf entgegengenommen und wiederverwertet. Der neue Vertragspartner wünscht, dass Papier und Karton separat gesammelt werden. Mit einer strikten und sauberen Trennung dieser beiden Materialien erhalten die sammelnden Organisationen und die Gemeinde Balsthal eine höhere finanzielle Rückerstattung pro Tonne Papier. Deshalb sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.



Die sammelnden Organisationen wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie das Papier mit einer Schnur bündeln und **nicht in Tragtaschen, Säcken oder Schachteln verpacken**. Der Karton ist flach zu drücken, mit einer Schnur zu bündeln und separat neben dem Papier bereitzustellen.

Wir bitten Sie folgende Materialien **NICHT** der Altpapier- und Kartonentsorgung beizulegen, da diese von den Papierfabriken nicht verwertet werden können:

Etiketten Fototaschen Haushaltpapier
Kleber Teerpapier Tragtaschen (nassfest)
Bisquitpapier Blumenpapier Geschenkpapier
Papiertaschentücher Papierwindeln Nicht papierhaltige Abfälle

Das Aussortieren dieser Materialien braucht viel Zeit und die sammelnden Vereine sowie die Gemeinde Balsthal erhalten weniger Geld für Papier und Karton.

Das Sammeln und Wiederverwerten von Papier und Karton ist ökologisch sinnvoll und Sie sparen Geld, da diese Materialen nicht mit der normalen Kehrichtabfuhr entsorgt werden müssen. Deshalb bitte sammeln Sie Altpapier und Karton.



Besten Dank für Ihre Bemühungen

Pfadfinder, Jungwacht, Bezirks-, Sekundar- und Oberschule und Ihre Umweltschutzkommission

Einweihung des Kinderspielplatzes im Schwimmbad Moos

Sonntag, 18. Mai 2003

10.30 Uhr Kleine Einweihungsfeier, anschliessend ein geführter Rundgang

14.00 Uhr Wiederholung des geführten Rundgangs

Treffpunkt für Interessierte ist jeweils beim Drehkreuz (vis-à-vis Minigolf).